



1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBAUG
 Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung vom 6. 10. 1976 die in rot dargestellte 1. vereinfachte Änderung, Erweiterung und teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
 Hamm, den 22. Oktober 1976
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage:
 Städt. Oberbaurat

Genehmigt nach § 11 BBAUG vom 23. 6. 1960 gemäß Verfügung vom 6. 12. 1976.
 Arnberg, den 6. 12. 1976
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrage:
 gez. Prohm

Die Genehmigung und Auslegung der 1. vereinfachten Änderung ist gemäß § 12 BBAUG am 30. 12. 1976 öffentlich bekanntgemacht worden.
 Hamm, den 30. 12. 1976
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage:
 Städt. Oberbaurat

AUFGESTELLT UND ANGEFERTIGT NACH KATASTER- UND NEUMESSUNGSUNTERLAGEN.

HEESSEN DEN 10.6.1968

FÜR DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND FÜR DIE EINDEUTIGE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG

HAMM DEN 18.10.69

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 15.2.68 AUFGESETZT.

HEESSEN DEN 11.2.70

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 11.9.68 BIS 11.10.68 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 17.9.68 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

HEESSEN DEN 11.2.70

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.6.69 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES BESCHLOSSEN.

HEESSEN DEN 11.2.70

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.10.69 DIESEN PLAN AUF GRUND DER §§ 4 UND 28 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 DER §§ 7 UND 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 UND DES § 103 ABS 1 BAUGRUNDUNG NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 25.6.1957 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG UND § 9 ABS 2 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEESSEN DEN 11.2.70

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERF. VOM 30.6.1970 GENEHMIGT WORDEN.

30.6.1970

Der Regierungspräsident
 Arnberg

30. Juni 1970 IST AM 29.9.1970 GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BUNDESGESETZBLATT 15/341) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG FÜR JEDERMANN.

HEESSEN DEN 11.2.70

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VON 1970 WIRD BESCHNIGT.

HEESSEN DEN 11.2.70

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

GRENZEN FLUCHT-UND BAULINIEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- FLUGRENZE

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN

- BESTEHENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- MIT GEH- UND LEISTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS 1 NR 1 BBAUG)
- FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (§ 9 ABS 1 NR 12 BBAUG)

VERSORGUNGSANLAGEN

- KANALSCHACHT
- KANALLEITUNG
- STRASSENSINKKASTEN
- STRASSENBELEUCHTUNG
- VEW 10 KV - LEITUNG

GEBÄUDE

- WOHNGEBAUDE VORH.
- NEBENGEBAUDE VORH.

✗ von der Genehmigung ausgeschlossen (s. Verfügung RP Münster v. 30.6.1970)

STADT HEESSEN

M. 1:500 07.049

BEBAUUNGSPLAN 9b, 5b, 5c

Stadtkerntangente - Ost -